

Inhalt

1	Kartellrechtsleitfaden BDGW	1
1.1	Anlass	1
1.2	Ziel	1
2	Umsetzung in der Praxis	1
2.1	Unbedenkliche Vorgänge	1
2.2	Problematische Vorgänge	1
2.3	Unzulässige Vorgänge	2
2.4	Verhalten der Vorsitzenden und der hauptamtlich Verantwortlichen	2
2.4.1	Vor jeder Sitzung/Versammlung	2
2.4.2	Zu Beginn und während einer Sitzung	2
2.4.3	Nach einer Sitzung	3
	Impressum	3

1 Kartellrechtsleitfaden BDGW

1.1 Anlass

Die Arbeit der Verbände steht unverändert im Fokus der Kartellbehörden. Insbesondere die Sitzungen und Versammlungen der Verbände dürfen keine Plattform für kartellrechtswidriges Verhalten der Teilnehmer darstellen.

1.2 Ziel

Dieser Leitfaden soll helfen den Vorstand und die hauptamtlich Verantwortlichen der Verbandsorgane, Fachausschüsse und Arbeitskreise für kartellrechtliche Sachverhalte zu sensibilisieren und ihnen Hinweise und Anleitungen zum richtigen Umgang mit entsprechenden Situationen geben.

2 Umsetzung in der Praxis

Rechtliche Bewertung von Vorgängen auf Sitzungen und Versammlungen

2.1 Unbedenkliche Vorgänge

- Beratung und Diskussion über aktuelle Gesetzesvorhaben, Lobbying-Aktivitäten sowie über staatliche Maßnahmen der Preisregulierung und Kostendämpfung
- Diskussion über tarifpolitische Angelegenheiten und Beschlussfassung zu Tarifverhandlungen
- Information über die Rechtslage
- Planung noch durchzuführender Marktstatistiken oder Mitgliederbefragungen und Vorstellung der Ergebnisse, sofern keine individualisierten sensiblen Informationen offengelegt oder ausgetauscht werden. Nur aggregierte und anonymisierte Daten, sodass weder ein Rückschluss auf das Marktverhalten der beteiligten Unternehmen noch eine Identifikation eines beteiligten Unternehmens möglich ist.

2.2 Problematische Vorgänge

Spontanäußerungen von Sitzungsteilnehmern, die zwar im Zusammenhang mit unbedenklichen Themen vorgebracht werden, jedoch Vorschläge für konsolidierte bzw. koordinierte Vorgehensweisen oder sensible Informationen enthalten. Sensible Informationen sind z. B. Preise, Stundenverrechnungssätze, Kundenlisten, Umsätze, Kapazitäten, geschäftsstrategische Überlegungen und ähnliches. Spontanäußerungen können dazu führen, dass sie von den übrigen Sitzungsteilnehmern aufgegriffen werden und Vorschläge möglicherweise auch (stillschweigend) vereinbart oder durchgeführt werden.

2.3 Unzulässige Vorgänge

Diskussion über

- individuelle Stundenverrechnungssätze
- Kalkulationsbestandteile
- individuelle Beziehungen zu Kunden/Auftraggebern
- Marktstatistiken, wenn sich die Diskussion auf mögliche Schlussfolgerungen der Mitgliedsunternehmen im Hinblick auf ihr zukünftiges Marktverhalten erstreckt
- Offenbarung von sensiblen Geschäftsinformationen, z. B. Informationen über unternehmensindividuelle Preis-, Markt-, Innovations- oder sonstige Geschäftsstrategien
- Gebietsabsprachen und/oder Kundenaufteilung

Bereits eine einseitige Offenlegung von Informationen kann einen Verstoß darstellen. Es muss hierfür zu keiner Empfehlung bzw. Annahme kommen. Auch eine Ablehnung reicht nicht, insbesondere dann nicht, wenn es zur Durchführung eines kartellrechtswidrigen Verhaltens in Folge der Sitzung kommt.

Das Diskussions- und Offenlegungsverbot gilt sowohl für die Sitzung als auch für das Rahmenprogramm, z. B. Imbiss.

2.4 Verhalten des Vorstandes und der hauptamtlich Verantwortlichen

2.4.1 Vor jeder Sitzung/Versammlung

Die Tagesordnung muss klare und unmissverständliche Formulierung enthalten, ebenso die Sitzungsunterlagen, die rechtzeitig versandt werden sollen. Dabei dürfen kartellrechtlich problematische Themen nicht aufgenommen werden

2.4.2 Zu Beginn und während einer Sitzung

Erteilung eines (zumindest auch) mündlichen Hinweises auf die Einhaltung des Kartellrechts durch den Sitzungsleiter zu Beginn der Sitzung. Der Hinweis sollte in das Protokoll aufgenommen werden. Dieser kann sich dann auf diesen Leitfaden beziehen.

Unterbindung von Spontanäußerungen von Sitzungsteilnehmern, die Vorschläge für konsolidierte bzw. koordinierte Vorgehensweisen oder wettbewerblich sensible Informationen enthalten:

- Aussetzung und Vertagung der Beratung eines Diskussionspunkts bei Uneinigkeit über die kartellrechtliche Zulässigkeit durch den Sitzungsleiter, z. B. bei kritischen Spontanäußerungen.
- Aufnahme des Vorgangs in das Protokoll.
- Wiederaufnahme des Diskussionspunkts erst nach juristischer Klärung der kartellrechtlichen Zulässigkeit.
- Bei Fortsetzung der Diskussion über den kritischen Punkt: Unterbrechung der Sitzung und Aufnahme der Sitzungsunterbrechung in das Protokoll
- Verlassen der Sitzung durch einzelne Teilnehmer reicht zu deren Exkulpation nicht

aus, deshalb Protokollierung des ausdrücklichen Widerspruchs bestimmter Teilnehmer.

- Wenn der Sitzungsleiter nicht selbst reagiert: Hinweis und gegebenenfalls Beantragung der entsprechenden Maßnahmen durch den hauptamtlichen Verantwortlichen.

2.4.3 Nach einer Sitzung

Klare und inhaltlich korrekte Wiedergabe des gesamten Sitzungsverlaufs im Protokoll. Formulierungen so wählen, dass nicht der falsche Eindruck eines wettbewerbswidrigen Beschlusses entsteht. Dazu erfolgt eine Abstimmung zwischen dem Vorsitzenden und dem hauptamtlich Verantwortlichen.

Impressum

Alle Angaben beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Herausgeber:

BDGW Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste e.V.
Am Weidenring 56
61352 Bad Homburg

© BDGW 2025